

Satzung
Förderverein der Grundschule Bermaringen

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Grundschule Bermaringen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in 89134 Blaustein-Bermaringen, Friedhofweg 4.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung an der Grundschule Bermaringen der Gemeinde Blaustein sowie die Förderung der örtlichen Jugendarbeit.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen und soll durch die Förderung der Lehrtätigkeit und des Schullebens, insbesondere durch die Unterstützung von schulischen Einrichtungen und Veranstaltungen, sowie Arbeitsgemeinschaften und schulischen Projekten, unterstützen.

- (2) Darüber hinaus kann zusätzlich die Jugendarbeit in den örtlichen steuerbegünstigten Körperschaften sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts der Gemeinde Blaustein-Bermaringen unterstützt werden. Insbesondere kann hier neben der Grundschule der evangelische Kindergarten und die Jugendarbeit im örtlichen Musik- und Sportverein gefördert werden.

§3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Er ist ein Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
- (3) Über den Beitritt entscheidet der Vorstand (§7). Es erfolgt eine schriftliche Bestätigung des Beitritts durch den Vorstand.
- (4) Gegen eine Ablehnung der Mitgliedschaft kann Beschwerde eingelegt werden. Über diese Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederschaft endet
 - durch den Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Auflösung.
 - durch schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende. Diese muss 6 Wochen vor Jahresende eingereicht werden.
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
 - durch Streichen aus der Mitgliederliste.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (7) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb dreier Monate von der

Absendung der Mahnung an die letztbekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

§5

Mitgliedsbeitrag

- (1) Zur Erreichung des Vereinszwecks wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, den die Mitgliederversammlung auf den Beginn eines Geschäftsjahres festlegt.
- (2) Der festgelegte Mitgliedsbeitrag kann freiwillig erhöht werden.
- (3) Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
- (4) Auf Wunsch erhält das Mitglied oder der sonstige Förderer des Vereins nach Eingang des Mitgliedsbeitrages oder einer freiwilligen Spende (Geld- oder Sachspende) eine Zuwendungsbestätigung, auf welcher die Gemeinnützigkeit des Vereins und die steuerliche Absetzbarkeit der Zuwendung bestätigt werden.

§6

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung.

§7

Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne §26 BGB besteht aus dem/der
 - ersten Vorsitzenden
 - stellvertretenden Vorsitzenden
 - Kassierer(in)Jedes Vorstandsmitglied ist gerichtlich und außergerichtlich einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem/der:
 - Schriftführer(in)
 - Vorsitzenden des Elternbeirates bzw. dem/der Stellvertreter(in)

- Schulleiter(in) bzw. dem/der Stellvertreter(in).

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus deren Mitte auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in.

(5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die erste Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in.

(6) Zur Quittierung von Zahlungen aller Art ist der/die Kassierer(in) sowie der/die erste Vorsitzende berechtigt.

(7) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§8

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jedes Jahr nach Abschluss des Geschäftsjahres im ersten Quartal des folgenden Jahres unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen.

Die Tagesordnung ist dabei bekannt zu geben.

(2) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder mindestens eine Woche vorher schriftlich einzuladen.

(3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende.

(4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes sowie der Bericht der Kassenprüfer(innen)
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- Entlastung des Vorstands
- Die Wahl des Vorstands (nach §7)
- Die Wahl der beiden Kassenprüfer(innen)

- Satzungsänderungen des Vereins
- Auflösung des Vereins
- Änderung des Vereinszweckes
- Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer(in) zu unterzeichnen sind.

§9

Verwendung der Mittel des Vereins

(1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke (§2) verwendet werden.

(2) Die Kassenführung ist jährlich durch Kassenprüfer(innen) zu prüfen.

§10

Haftung

(1) Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

§11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Blaustein, die es ausschließlich und unmittelbar für die Grundschule Bermaringen zu verwenden hat.